

Achter Teil

Die Konferenz der Präsidenten
der Rechtsanwaltskammern

§ 163

Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern

(1) Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern schließen sich zur Konferenz der Präsidenten zusammen.

(2) Die Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern konstituiert sich innerhalb von zwei Monaten nach Bildung der Rechtsanwaltskammern.

§ 164

Finanzierung der Konferenz der Rechtsanwaltskammern

(1) Die Finanzierung der Konferenz der Rechtsanwaltskammern erfolgt durch die Rechtsanwaltskammern der Länder.

(2) Die Höhe der Beträge wird durch die Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern festgelegt.

§ 165

Ehrenamtliche Tätigkeit der Präsidentenkonferenz

Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung. Die Höhe der Entschädigung wird von der Konferenz festgelegt.

§ 166

Präsidium der Konferenz der Präsidenten
der Rechtsanwaltskammern

Die Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern wählt einen Präsidenten und zwei Stellvertreter.

§ 167

Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Präsidentenkonferenz.
- (2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Präsidentenkonferenz.
- (3) Der Präsident führt in den Sitzungen der Präsidentenkonferenz den Vorsitz.
- (4) Der Präsident erstattet dem Minister der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Präsidentenkonferenz.

§ 168

Aufgaben der Konferenz der Präsidenten der
Rechtsanwaltskammern

Der Konferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
2. die Erörterung und Verbreitung allgemeiner Auffassungen über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs;
3. die Erstattung von Gutachten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder ein Gericht anfordert;
4. die Förderung der beruflichen Fortbildung der Rechtsanwälte.

Neunter Teil

Die Kosten in Anwaltssachen

Erster Abschnitt

Die Gebühren der Justizverwaltung

§ 169

Gebühren für die Zulassung als Rechtsanwalt

Die Gebühr für die Zulassung als Rechtsanwalt beträgt 100 Deutsche Mark. Die gleiche Gebühr ist zu zahlen, wenn der Antrag rechtskräftig abgelehnt wird.

§ 170

Gebühr für die Bestellung eines Vertreters

Für die Bestellung eines Vertreters wird eine Gebühr von 20 Deutsche Mark erhoben.

§ 171

Gebührenfreiheit für die Bestellung eines
Abwicklers einer Kanzlei

Die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei erfolgt gebührenfrei.

§ 172

Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren

Die Gebühren sind mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Sie können schon vorher eingefordert werden. Auf Antrag des Rechtsanwalts kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren durch die zuständige Landesjustizverwaltung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Zweiter Abschnitt

Die Kosten im berufsgerichtlichen Verfahren
und in den Verfahren bei Anträgen auf
berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder
Festsetzung des Zwangsgeldes oder über eine Rüge

§ 173

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das berufsgerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Rüge werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 174

Kosten bei Anträgen auf Einleitung des Verfahrens
bei dem Berufsgericht für Rechtsanwälte

- (1) Einem Rechtsanwalt, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.
- (2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 126 Absatz 2, 3, des § 148 oder des § 162 Absatz 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

§ 175

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Rechtsanwalt, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung entstehen. Wird das Verfahren nach § 136 Absatz 3 Ziffer 2 eingestellt, kann das Gericht dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Dem Rechtsanwalt, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Rechtsanwalt ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.